

Fachinformation
zur Aufbewahrung von Treibstoffen in Feuerwehrhäusern

Bei der Aufbewahrung von Treibstoffen (Gefahrstoff) sind eine Vielzahl von Verordnungen, Gesetze und Regelwerke zu beachten.

Grundsatzfrage:

Ist die Fahrzeughalle der Feuerwehr eine Garage oder kann man dort auch etwas lagern?

Die Oberste Baubehörde äußerte sich mit Schreiben vom 14.06.2015 (IIB4-4102.1-014/14) zu dieser Frage, dass zur Einordnung als Garage (Art. 2 Abs. 8 Satz 2 BayBO) der Schwerpunkt der Nutzung maßgeblich ist.

Demnach ist die Fahrzeughalle nur dann als Garage einzuordnen, wenn sie ganz überwiegend dem Zweck dient, Fahrzeuge darin abzustellen. Werden in der Fahrzeughalle z.B. auch regelmäßig Ausbildungen, Übungen, Wartungs- und Prüfarbeiten durchgeführt, so lässt sich die Zuordnung als Garage verneinen.

Unsachgemäße Lagerung von Gefahrstoffen kann unterschiedliche Auswirkungen und Gefährdungen hervorrufen!

Als Grundlage für die Lagerung von Gefahrstoffen dient das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ konkretisiert entsprechende Anforderungen und Maßnahmen.

Die Kommune ist als Träger der Feuerwehr Arbeitgeber/Unternehmer und somit verpflichtet, selbst oder durch eine von ihr beauftragte fachkundige Person, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, ob sich durch die Lagerung von Gefahrstoffen Gefährdungen für Feuerwehrangehörige ergeben. Ebenso muss die Kommune ein Verzeichnis über die Gefahrstoffe mit Bezeichnung, Art des Stoffes, Verweis auf das jeweilige Sicherheitsdatenblatt, Gefahrenhinweise, Menge und Lagerort im Feuerwehrhaus führen.

Für Kleinmengen, die üblicherweise in der Feuerwehr nicht überschritten werden, lässt die TRGS 510 Sonderregelungen zu. Je Brandabschnitt/je Gebäude oder baurechtlicher Nutzungseinheit dürfen kleinere Mengen als in Tabelle 1 Spalte 3 der TRGS 510 angegeben, unter Einhaltung der Maßnahmen nach Abschnitt 4, auch außerhalb von Gefahrstofflagern gelagert werden. Die Gesamtmenge aller Gefahrstoffe, die als Kleinmenge außerhalb von Lagern gelagert wird, darf 1.500 kg nicht überschreiten.

Art des Gefahrstoffs	Gefahrenhinweis nach CLP-Verordnung	Lagern im Lager	Zusätzliche/besondere Schutzmaßnahmen
entzündbare Flüssigkeiten, Kat. 1, 2	H224 [z.B. Benzin] H225 [z.B. Desinfektionsmittel]	H224 > 10 kg; Σ H224 + H225 > 20 kg	Mengen über 200 kg
entzündbare Flüssigkeiten, Kat.3	H 226 [z.B. Dieseldieselkraftstoff]	> 100 kg	> 1.000 kg
brennbare Flüssigkeiten	ohne Einstufung als entzündbar	> 1.000 kg	> 1.000 kg
brennbare Feststoffe	ohne Einstufung als entzündbar	vom Arbeitgeber festzulegen i.d.R. Tonnenbereich	

Auszug aus der Tabelle 1, Abschnitt 1, Nr. 10 TRGS 510

Ergänzende Hinweise:

- Bei einer ausschließlichen Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt > 55°C (H226) kann im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung auf die Festlegung von zusätzlichen und besonderen Schutzmaßnahmen gemäß Abschnitt 7 und 12 verzichtet werden. Das trifft insbesondere auf Dieselkraftstoff und Heizöl zu, was eine Lagermenge von bis zu 1.000 kg (ca. 1.150 Liter) ermöglicht.
- Unter Einhaltung der für Lagerung und Handhabung geltenden normalen Regeln der TRGS 510 ist es z.B. möglich, in einem Feuerwehrhaus bis zu 10 kg Ottokraftstoffe (H224), 10 kg weitere entzündbare Flüssigkeiten (H225) und zusätzlich bis zu 100 kg Dieselkraftstoff/Heizöl (H226) zu lagern.
- Können die Anforderungen der Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 12 der TRGS 510 erfüllt werden, so ist die Lagerung von mehr als 200 kg Ottokraftstoffe (Gemische daraus) und mehr als 1.000 kg Dieselkraftstoff/Heizöl möglich.
Hinweis: Werden Flüssigkeiten in Sicherheitsschränken gemäß Anhang 1 gelagert, gelten die Anforderungen des Abschnitts 12 als erfüllt.
- Gefahrstoffe dürfen nicht in Verkehrswegen (Treppenträume, Flure, Flucht- und Rettungswege, Durchgänge, Durchfahrten und enge Höfe), Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär- oder Sanitätsräume gelagert werden.
- Gefahrstoffe dürfen in Arbeitsräumen (z.B. Werkstätten) nur gelagert werden, wenn die Lagerung mit dem Schutz der Feuerwehrangehörigen vereinbar ist und in besonderen Einrichtungen (z.B. Gefahrstoffschrank) erfolgt, die dem Stand der Technik entsprechen und die Höchstmengen für die Kleinmengenlagerung nicht überschritten sind.
- In unmittelbarer Nähe der Lagerbehälter mit entzündbaren Flüssigkeiten dürfen sich keine wirksamen Zündquellen befinden.
- Bei der Lagerung von Ottokraftstoff (H224) oder Dieselkraftstoff (H226) außerhalb von Lagern ist das Fassungsvermögen der einzelnen [gekennzeichneten] Behälter wie folgt zu begrenzen:
 - 10 Liter für nicht zerbrechliche Behälter und
 - 20 Liter für nach Gefahrgutrecht zulässige Behälter.
 - Die Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten in Sicherheitsschränken nach Anhang 1 wird empfohlen.

Richtlinien, Verordnungen zum Thema:

- [TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“](#)
- [Arbeitsschutzgesetz \(ArbSchG\)](#)
- [Gefahrstoffverordnung \(GefStoffV\)](#)
- [DGUV Vorschrift 49](#) i.V.m. [DGUV-Regel 105-049](#)
- [CLP-Verordnung](#)
- [BayBO](#)
- DGUV Information 213-030 "Gefahrstoffe auf Bauhöfen" unter -> <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/836>

Richard Schrank
Fachbereichsleiter